

25.11.88

In

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung asylverfahrensrechtlicher und aus-
länderrechtlicher Vorschriften

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 106. Sitzung am
10. November 1988 aufgrund der Ersten Beschlußempfehlung
und des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß)
- Drucksache 11/3189 - den von der Bundesregierung ein-
gebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung asylver-
fahrensrechtlicher und ausländerrechtlicher
Vorschriften
- Drucksache 11/2302 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 16.12.88

Erster Durchgang: Drs. 113/88

Gesetz zur Änderung asylverfahrensrechtlicher und ausländerrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Das Asylverfahrensgesetz vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Januar 1987 (BGBl. I S. 89), wird wie folgt geändert:

§ 45 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Ausländergesetzes

Das Ausländergesetz vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Januar 1987 (BGBl. I S. 89), wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Über Maßnahmen gegen einen Ausländer entscheidet, soweit die Landesregierung nicht etwas anderes bestimmt, die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich die Notwendigkeit zum Einschreiten gegen den Ausländer ergibt.“

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

16.12.88

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung asylverfahrensrechtlicher und aus-
länderrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Der Bundesrat hat in seiner 596. Sitzung am 16. Dezember 1988 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 10. November 1988 verabschiedeten Gesetz zuzustimmen.